

# COVID-19-Präventionskonzept für das Leichtathletik-Training im „Spitzensport-Bereich“ des ULC Riverside Mödling

Veranstaltung:	Zusammenkünfte im Spitzensport gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 unter besonderer Berücksichtigung der § 11 und § 15 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung
Ort:	BSFZ Südstadt, umfasst die Räumlichkeiten und die Freiluftanlagen des Standorts 2344 Maria Enzersdorf, Liese Prokop-Platz 1  Für spezielle Trainingsmaßnahmen können auch andere Trainingsorte aufgesucht werden.
Datum:	ab 22.11.2021

Anhand der Erfahrungen des Trainings- und Wettkampfbetriebs seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie und unter Berücksichtigung der Vorgaben seitens des Sportstättenbetreibers (BSFZ Südstadt) sowie der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wurde von Dr. med. Birgit Honetz und Vereinsobmann Dipl.-Ing. Klaus Ondrich zusammen mit dem COVID-19-Beauftragten des Vereins, Christian Jelchici, eine Risikoanalyse durchgeführt und nachfolgende Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erarbeitet.

## 1. Grundsätzliches

Alle Sportstätten dürfen nur dann betreten werden, wenn sich alle beteiligten Personen an die Vorgaben dieses Präventionskonzepts halten, über einen gültigen 2-G-Nachweis (geimpft, genesen) verfügen und zusätzlich regelmäßige COVID-19-Tests gemäß den Vorgaben des Konzepts erfolgen.

Die Ausnahmebestimmungen der Verordnung für Einmal-Geimpfte, für Kinder unter 12 Jahren sowie für Trainer/innen, hinsichtlich „Ort der beruflichen Tätigkeit“, kommen ebenfalls zur Anwendung.

Durch die Anwendung der „Spitzensport-Regelung“ entfallen beim Training sämtliche Beschränkungen hinsichtlich Gruppengröße und auch Abstandspflichten gegenüber haushaltsfremden Personen. Alle Beteiligten (Trainer/innen und Athlet/innen) sind verpflichtet, durch ihr Handeln das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten und so den Trainingsbetrieb und die Leistungsentwicklung der Athlet/innen nicht zu gefährden.

## 2. Trainingsberechtigte

Der Verein führt eine Liste aller jener Sportler/innen, welche die Vorgaben seitens des BSFG 2017 erfüllen und daher als Spitzensportler/innen anzuerkennen sind. Es sind dies jedenfalls alle Athlet/innen, die im Jahr 2021 an österreichischen Meisterschaften, unabhängig von der Altersklasse, teilgenommen haben bzw. sich auf erfolgreiche Teilnahmen im Jahr 2022 vorbereiten.

*Definition „Spitzensport“ siehe § 3 Z 6 BSFG 2017: Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen;*

Die Trainer/innen der Spitzensportler/innen sind ebenfalls jederzeit berechtigt, die Sportstätten zu betreten und ihrer neben-/beruflichen Tätigkeit nachzukommen.

Vereinsfremde Personen, Gastathlet/innen oder externe Betreuer/innen, die nicht dem üblichen Betreuungspersonal angehören, sind bei den Trainingseinheiten derzeit nicht zugelassen.

Erziehungsberechtigte von Minderjährigen werden ersucht, die Sportstätten tunlichst nicht zu betreten, wenn dies dennoch notwendig ist, ist der Aufenthalt auf weniger als 15 Minuten zu beschränken.

### **3. Spezifische Hygienemaßnahmen**

Trotz 2-G-Nachweis und regelmäßigen Tests wird der 2-Meter-Abstand zu haushaltsfremden Personen immer so gut wie möglich eingehalten, auch wenn dies im Bereich des Spitzensports nicht zwingend erforderlich wäre. Ganz besonders wird dies bei Trainings in Innenräumen beachtet. Vor Beginn der Trainings werden alle Anwesenden nochmals auf die spezifischen Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos hingewiesen. Während der Trainingseinheit überwacht der/die Trainer/in die Einhaltung der Verhaltensregeln. Bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt der/die Trainer/in den/die Sportler/in von der Sportausübung aus.

Die spezifischen Hygienemaßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Hygieneregeln auch bei An/Abreise beachten
- Wenn möglich, gleich umgezogen zum Training erscheinen, Garderoben und Duschen nicht benutzen
- Hände vor und nach dem Training mit Seife waschen oder desinfizieren
- Keine gemeinsame Nutzung von Geräten ohne vorhergehende Desinfektion
- Körperkontakt und Partnerübungen so gut wie möglich vermeiden
- Vermischung einzelner Trainingsgruppen vermeiden
- Rituale ohne Körperkontakt, insbesondere bei der Begrüßung bzw. Verabschiedung, Freude (keine Umarmungen, kein Einklatschen, etc.)
- Es dürfen keine Getränkeflaschen oder dergleichen geteilt werden. Mitgebrachte Speisen, Snacks und Getränke sind nur von der Person selbst zu konsumieren.
- Hände-Desinfektionsmittel wird im gesamten Trainingsbereich zur Verfügung gestellt
- Sofortiges Verlassen der Sportstätte nach Beendigung der Einheit

#### **Ergänzend für die Kraftkammer:**

- Lüften der Kraftkammer und des Vorraums so oft und intensiv wie möglich (Querlüften durch Öffnen der Fenster in der Kraftkammer)
- Die Mitnutzung des Gangs für das Training ist sinnvoll.
- Jede/r Athlet/in hat ein Handtuch als Unterlage für die Matten und die Hantelbänke bzw. die Sitzflächen der Geräte zu verwenden
- Alle Geräte und Hantelstangen sind nach der Nutzung zu desinfizieren (mit Desinfektionsmittel und Tüchern abzuwischen).
- So wenige Personen wie möglich sollten sich gleichzeitig in der Kraftkammer aufhalten. Der/Die Trainer/in entscheidet selbst, wie viele Personen anwesend sein dürfen, weiters müssen die Vorgaben des Sportstättenbetreibers eingehalten werden.

#### **4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion**

- Der COVID-19-Beauftragte des Vereins wird vom jeweiligen Gruppentrainer/in informiert.
- Der Gruppentrainer informiert zusammen mit dem COVID-19-Beauftragten die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt
- Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde
- Der Verein unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen
- Dokumentation durch den COVID-19-Beauftragten des Vereins, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes, anhand der Teilnehmer/innenlisten
- Bei Bestätigung eines Erkrankungsfalls erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) auf Anweisung der Gesundheitsbehörde

#### **5. Regelungen betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen**

Die sanitären Einrichtungen werden durch die Sportstättenbetreiber zur Verfügung gestellt und gereinigt. Deren Vorgaben sind einzuhalten.

#### **6. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken**

Es werden keine Speisen und Getränke vom Sportstätten-Betreiber oder vom Verein zur Verfügung gestellt. Athlet/innen können selbst mitgebrachte Getränke und trainingsübliche Speisen (Energy-Riegel O.ä.) während des Trainings konsumieren.

#### **7. Zuschauer/innen und Steuerung der Ströme teilnehmender Athlet/innen und Trainer/innen**

Zu den Trainings werden keine Zuschauer/innen zugelassen. Besondere Vorgaben für den Zu- bzw. Abstrom der eintreffenden Athlet/innen und Trainer/innen sind aufgrund der kleinen Trainingsgruppen und der großzügigen örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig.

#### **8. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen**

Diese sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig.

#### **9. Vorgaben zur Schulung der Trainer/innen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Kontrolle der 2-G-Zertifikate und negativen COVID-Tests**

Alle Trainer/innen des Vereins wurden vom COVID-19-Beauftragten in persönlichen Gesprächen auf die Hygienemaßnahmen und die Kontrollaufgaben eingewiesen. Die Kontrollen müssen vor Beginn jedes Trainings durch den/die Trainer/in erfolgen und auf den Teilnehmer/innen-Listen dokumentiert werden.

Hinsichtlich 2-G-Nachweis gelten die Vorgaben der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.

Als Testnachweise gelten PCR-Tests (bis 72 Stunden nach Abnahme) und Antigentests (bis 48 Stunden nach Abnahme), wobei die Gültigkeitsdauer bis zum Ende der Trainingseinheit aufrecht sein muss. Tests, die in Schulen durchgeführt werden (Ninja-Pass), werden anerkannt.

## **10. Vorgaben zur Schulung von Sportler/innen und Trainer/innen in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand**

Alle Athlet/innen sowie Trainer/innen müssen vor dem erstmaligen Zutritt zur Trainingsstätte einen negativen COVID-19-Test vorweisen, der deren aktuellen Gesundheitszustand dokumentiert. Danach müssen vor jeder Trainingseinheit (siehe Punkt 9) einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen.

Zu den verpflichtenden Tests gibt es folgende Vorgaben, die im Vorfeld allen an der Trainingsstätte anwesenden Personen mitgeteilt werden:

Vor Ort werden keine COVID-19-Schnelltests verfügbar sein, die Personen werden dazu angehalten, die Testungen in dafür von Bund/Stadt/Gemeinde vorgesehenen Teststraßen oder in den Bildungseinrichtungen (Schule, Universität) vornehmen zu lassen. Alle zugelassenen Personen müssen das negative Ergebnis beim Eintritt an der Sportstätte dem/der Trainer/in vorweisen.

- COVID-19-Antigen-Schnelltests (48-Stunden-Regelung)
- COVID-19-PCR-Tests (72-Stunden-Regelung)

Die Schulung der Athlet/innen und Trainer/innen erfolgt nach Genehmigung des Konzepts durch Dr. med. Birgit Honetz. Die Kontrolle der Vorgaben des Konzepts erfolgt laufend.

Da es sich um sich wiederholende Zusammenkünfte handelt, werden zur Dokumentation der Anwesenheiten Teilnehmer/innen-Listen von den Trainer/innen geführt. Diese müssen mindestens 28 Tage archiviert werden.

## **11. Sensibilisierung sowie Verhaltensregeln der Athletinnen und Trainerinnen während und außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten**

Bezüglich der Verhaltensregeln verweisen wir auf Punkt 3 dieses Konzepts.

Außerhalb der Trainings haben sich sämtliche, in diesem Konzept genannten Personen, so zu verhalten, dass das Infektionsrisiko mit SARS-COV-2 minimiert ist.

## **12. Gesundheitschecks vor jedem Training/Wettkampf**

Von jeder, am „Spitzensport“-Training teilnehmenden Person ist täglich vor Antritt eine persönliche Einschätzung der eigenen Gesundheit (v.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) und Dokumentation in seinem „Training-Tagebuch“ zu führen.

Bei Auffälligkeiten sind diese unverzüglich telefonisch mit dem zuständigen Arzt des Wohnortes bzw. der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzuklären.

## **13. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur**

Hier verweisen wir auf die bereits beschriebenen Punkte (insbes. 3, 5, 7 und 8).

#### **14. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material**

- ein Trainingsgerät pro Athlet/in (kein Benutzen der Geräte in direkter Aufeinanderfolge ohne erfolgter Desinfektion)
- Desinfektion aller Geräte und sensibler Infrastruktur (Z.B. Gymnastikmatten) nach jeder Einheit
- Nutzung eines Handtuchs als Unterlage in der Kraftkammer (siehe Punkt 3)
- Keine Geräte (z.B. Kugel, Diskus) mit Speichel befeuchten.
- Das Auflegen der Hochsprung- und Stabhochsprung-Latten bzw. das Einstellen der Sprunghöhen idealerweise immer durch ein- und dieselbe/n Person/en durchführen lassen.
- Das Aufstellen bzw. Verstellen der Hürden sollte immer von einer Person erfolgen
- Zur-Verfügung-Stellen von Desinfektionsmittel und Seife in ausreichendem Maße durch die Sportstättenbetreiber und den Verein

#### **15. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen**

Bei jedem Training sind vom Trainer bzw. von der Trainerin Teilnehmer/innen-Listen zu führen und diese 28 Tage aufzubewahren. Dabei sind die Vor- und Nachnamen der Teilnehmer/innen sowie die Beginn- und Endzeiten der Trainings zu dokumentieren.

Da alle Personen Mitglieder des ULC Riverside Mödling sind, kann auf das Notieren der Kontaktdaten (Tel.Nr., E-Mail) verzichtet werden, da diese Daten in der Mitgliederliste des Vereins gespeichert sind.

#### **16. Bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.**

Aktuell sind keine Auswärtswettkämpfe geplant.

#### **17. Regelungen zum Verhalten beim Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion**

Sollte der COVID-19-Beauftragte oder eine andere in den Trainings- und Wettkampfalltag miteinbezogene Person Kenntnis eines Verdachts einer COVID-19-infizierten Person (Symptomatik gemäß des [Österreichischen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#)) trotz negativem Eintrittstests am Gelände der Veranstaltung erlangen, wird diese Person vorsorglich ersucht, sich sofort und ohne jegliche weitere Kontaktaufnahme zu anderen Personen nach Hause zu begeben und die Telefonnummer 1450 zu wählen.

Klinische Kriterien zur Definition eines COVID-19-Falles sind (Auftreten mindestens eines Symptoms ausreichend):

- Husten
- Fieber
- Kurzatmigkeit
- Plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns

Betroffene Bereiche wie Stühle, Tische und Trainingsgeräte werden anschließend sofort desinfiziert, die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Wohnadresse) der Personen, die im unmittelbaren Umkreis des COVID-19-Verdachtsfalles waren, werden notiert und zur Dokumentation herangezogen.

Das Auftreten einer COVID-19-Infektion wird umgehend an die zuständige Behörde weiterleitet.

## **18. Kontaktdaten**

Verantwortlicher Arzt: Dr. med. Birgit Honetz, Tel. 0664 / 2242879

COVID-19-Beauftragter: Christian Ielchici, Tel. 0664 / 3837150